Sponsorenvertrag

zwischen Griechischen Sport Verein Cosmos e.V.

c/o Stelios Angelakakis Detmolder Str. 12 33604 Bielefeld

Nachfolgend Verein GSV Cosmos e.V. genannt

und

>_____

nachfolgend "Sponsor" genannt

1. Einleitung

Der Verein GSV Cosmos e.V. wird in der Saison 2016 / 2017 in der Fußball Kreisliga Bielefeld die Vereinsmannschaft des GSV Cosmos zu Meisterschaftswettbewerb der Kreisliga "C" anmelden.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist: die Finanzielle Förderung des Verein GSV Cosmos e.V. Der Sponsor zahlt

• €

aufgeteilt auf zwei Raten.

Die erste Rate ist bei Unterzeichnung des Sponsorenvertrags

und die zweite Rate ist | fällig.

Oder den Gesamtbetrag einmal bei Unterzeichnung des Sponsorenvertrags.

Die Zahlungen werden auf das

Vereinskonto

Volksbank Halle

IBAN: DE26 4806 2051 0770 3702 00

Kontoinhaber: Griechischer Sport Verein Cosmos e.V.

geleistet.

Im Ausnahmefall kann die Zahlung auch Bar an den Kassierer Dieter Ulrich erfolgen.

Im Falle des Zahlungsverzuges oder Aussetzung der Zahlung ist der Verein GSV Cosmos e.V. von der Erbringung seiner unten erläuterten Gegenleistungen befreit.

Als Gegenleistung zu Erbringen durch den Verein GSV Cosmos e.V. erfolg die Platzierung eines von Sponsor zur Verfügung gestellten Logos auf jeden vom Verein GSV Cosmos e.V. erstellten Heimspiel Spielplakat, Flyer und Broschüren, sowie elektronischen Medien.

Und die Einbindung des Sponsorenlogos auf der Vereinseigenen Homepage www.GSV-Cosmos.de in der Rubrik "Sponsoren"

Über die Größe und die Platzierung hat der Sponsor kein Mitspracherecht.

Der Sponsor erhält nach dem Ende der Spielsaison eine Dokumentation mit allen von Verein GSC Cosmos e.V. erstellten Werbe und PR - Maßnahmen.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Monaten geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

4. Ausfallklausel

Der Verein GSV Cosmos e.V. haftet nicht beim Ausfall der Beworbenen Wettbewerbe.

5. Branchenmix

Ein Branchenmix bzw. eine mehrfach Nennung ein und derselben Brache kann **nicht** ausgeschlossen werden.

6. Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.
- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, gegen die guten Sitten oder gegen Vereinsregeln, Verbandsregeln, Spielregeln oder Wettkampfordnungen verstoßen hat. Hierbei sind sich die Vertragsparteien einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigenden.

7. Vertraulichkeit/Wohlverhalten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrages vertraulich zu behandeln und über alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Die Vertragsparteien werden die Existenz der Sponsoringvereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam kommunizieren.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auf kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder Ähnliches, Dritten gegenüber zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird Bielefeld vereinbart.

Bielefeld den		
Unterschrift Sponsor	Unterschrift	
	Verein GSV Cosmos e V	